

Kurztitel

Geflügelhygieneverordnung 2007

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 219/2013

§/Artikel/Anlage

§ 61

Inkrafttretensdatum

01.05.2007

Außerkrafttretensdatum

24.07.2013

Text**Transport durch Schutz- und Überwachungszonen**

§ 61. Lebendes Geflügel darf nicht durch ein Gebiet transportiert werden, das tierseuchenrechtlichen Beschränkungen für Geflügel unterworfen ist („Schutz- und Überwachungszone“ gemäß der Geflügelpest-Verordnung oder der NCD-Verordnung), außer wenn dieser Transport über die vom Landeshauptmann bestimmten Fernverkehrsstraßen oder Eisenbahnstrecken geführt wird.